

NATIONALE MEDIENMITTEILUNG vom 20. Februar 2008

- **Gemäss BG Urteil bilden die öffentlichen Gewässer und ihr Bett (mit natürlichen oder verbauten Ufern) eine unzertrennliche Einheit welche zum öffentlichen Grund gehört.**
- **RIVES PUBLIQUES besteht auf sein an die zuständigen Behörden gerichtetes Ultimatum welches die Beseitigung sämtlicher Hindernisse fordert welche den Zugang und die Begehung der Schweizer See- und Flussufer behindern (natürlicher Strand oder verbaute Ufer) welche gemäss dem Gesetz und der Rechtsprechung zum öffentlichen Grund gehören, letzte Frist 1. November 2009**
- **Die Rechtsberater von RIVES PUBLIQUES studieren die Antwort der Bundesbehörden**
- **RIVES PUBLIQUES beginnt politische Interventionen auf kantonalem und nationaler Ebene auszulösen**
- **7 Gesuche für Verlängerungen von Wasserkonzessionen von 7, verstossen aufs schwerste gegen ihre Bedingungen und die gültigen Gesetze**

Die Rubrik PRESSE unserer Internetseite www.rivespubliques.ch enthält unter anderem:

1. die Antwort vom 13. Februar des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) auf die von RIVES PUBLIQUES am 22. und 29.11.2007 an das ARE sowie an die Bundesräte eingereichte Deklaration
2. die letzten Medienartikel und Fernsehnachrichten (Videos TSR)

Diese Dokumente ermöglichen Ihnen die Feststellung, dass ein vertiefter Dialog mit den Bundesbehörden begonnen hat betreffend den öffentlichen Ufern und, dass es sich um ein speziell komplexes und heikles Thema handelt in unserem Land, welches leider total vom Geld manipuliert wird.

Wir sind keineswegs überrascht, dass die zuständigen Bundesbehörden in ihrer ersten Stellungnahme angestrengt eine Interpretation vom Art. 664 ZGB verteidigen die sie "sagen lässt", dass die Schweizer Gewässer wohl öffentlich sind, jedoch nicht die Ufer und, dass aus diesem Grund das ZGB keinen Schluss zu irgendwelchem Zugangsrecht ermöglicht.

Basiert auf dem Wortlaut des Art. 664 ZGB, jedoch auch nach gesunder Logik, eine solche Interpretation kann den Wunsch des Gesetzgebers nicht

reflektieren und es ist somit nicht überraschend, dass das Urteil 5P.147/2000 vom 15. März 2001 des BG, betreffend: Grundbuchvermessung; Abgrenzung der Seeufer; Beweis des öffentlichen Eigentums am Gewässerbett. Willkür; entschied, dass:

«Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. das Seebett gehört zu den öffentlichen Sachen...»

In anderen Worten, das Ufer (natürlicher Strand oder durch schwere Bauten verändertes Uferland) ist generell ein Teil des Seebetts und dies auf unzertrennliche Weise, also ein Teil der öffentlichen Sachen und somit der Bevölkerung öffentlich zugänglich, gleich wie die Wasserfläche. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Bevölkerung in aller Legalität sämtliche natürlichen Strände oder durch schwere Bauten verändertes Uferland begehen kann, welche ein Teil von Schweizer Gewässerbetten sind, mit der Ausnahme von einschränkenden Situationen wie Naturschutzgebieten oder Ufer mit gefährlicher Topographie oder zu schmal, welche nach angepassten Lösungen rufen.

Um dieses Problem zu eliminieren, würde es z.B. für die Ufer des Kantons Waadt genügen endlich den 2 m breiten Uferdurchgang freizulegen, gemäss dem Marchepied Gesetz von 1926, und die Bevölkerung in die berechtigten Benutzer miteinzuschliessen, gemäss dem Art. 664 ZGB und dem oben erwähnten BG Entscheid sowie dem BG Urteil 118 Ia 394.

RIVES PUBLIQUES fragt sich wie die Stellungnahme des Bundes 2 entscheidende Urteile von äusserster Wichtigkeit des BG missachten kann; ist es Ignoranz oder eher eine bequeme Interpretation? Auf jeden Fall kreierte diese Antwort eine Verwirrung welche die Bevölkerung noch mehr erbost über die Vorzugsbehandlung welche die Bundesbehörden somit weiterhin den Uferanstössern einräumt nur weil diese wohlhabend und deshalb einflussreich sind.

RIVES PUBLIQUES besteht auf sein am 31. Oktober 2007 an die zuständigen Behörden gerichtetes Ultimatum welches die Beseitigung sämtlicher Hindernisse fordert welche den Zugang und die Begehung der Schweizer See- und Flussufer behindern (natürlicher Strand oder verbaute Ufer) welche gemäss dem Gesetz und der Rechtsprechung zum öffentlichen Grund gehören, letzte Frist 1. November 2009.

Die Rechtsberater von RIVES PUBLIQUES studieren zur Zeit die Antwort der Bundesbehörden und unser Verein sieht nun den richtigen Moment gekommen für POLITISCHE Interventionen auf kantonaler sowie nationaler Ebene. Wir sind daran diese vorzubereiten.

In der Zwischenzeit führt RIVES PUBLIQUES, im Rahmen seiner finanziellen Mitteln, weiterhin seinen juristischen Kampf. Der Verein reichte am 14.02.2008, durch seinen Rechtsanwalt, Me Thierry Thonney in Lausanne, eine kollektive Einsprache ein (siehe Beilage) mit 7 privaten

Einspracheführer, betreffend eines Erneuerungsgesuchs für die Wasserkonzession "247/621" zum Vorteil der Liegenschaft "Les Bleuets", betr. der weiteren Nutzung eines Privathafens sowie eines Schutzdammes auf dem kantonalen öffentlichen Grund des Léman, im Recht der Parzelle No 604 des Grundbuchamtes der Gemeinde Prangins.

Es ist dies die 7. öffentliche Ausschreibung für ein Gesuch zur Erneuerung einer Waadtländischen Wasserkonzession von gewisser Wichtigkeit welche RIVES PUBLIQUES in den vergangenen Monaten untersucht und es ist das 7. Gesuch welches aufs schwerste gegen die Konzessions-Bedingungen und die gültigen Gesetze verstösst. Betreffend dieses neuen Falls "Les Bleuets", wo die betroffene Hafenanlage ca. 5'000 m² vom 100% öffentlichen Seegebiet total privatisiert!!!, hat das Waadtländer Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Januar 1995 (AC1993.0122) folgende Feststellung protokolliert (Übersetzung): "Gemäss den Konzessions-Bedingungen (Art. 9 al. 2 et 3; Art. 17) muss das vom Marchepied Gesetz bestimmte Fusswegrecht dem See entlang sich zu einem Teil auf dem Grundstück der Eheleute... realisieren...., mittels zwei Hafenmauern welche durch eine schmale Brücke hätten verbunden sein sollen (was in der Tat nie realisiert wurde, wie wir es gesehen haben)".

Die Bevölkerung wurde somit während mindestens 60 Jahren rechtswidrig um ihr gutes Recht gebracht und dies während über 13 Jahren trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts zu seinem Vorteil, welches das prinzipielle Recht eines Uferwegs anerkennt, zudem ein sehr attraktives und als Fortsetzung des öffentlichen Strandbads. Der Uferanstösser selbst hingegen profitierte, seit 1948 von einer beeindruckenden Fläche des öffentlichen Grundes, dem See, für sich ganz alleine und für seine exklusive Nutzung. Der Egoismus und die Ungerechtigkeit können enorme Dimensionen annehmen an den helvetischen Ufern. Dies muss ein Ende nehmen!

Nicht nur sind die Gesetze, wie das Zivilgesetzbuch, das eidg. Raumplanungsgesetz, das kantonale Gesetz des Marchepied, usw. nicht respektiert von den Bundesbehörden, von den meisten Kantonen und vielen Gemeinden, auch kümmert sich niemand um die Anwendung der allerwichtigsten Urteile des BG und VG zur Gunst der Bevölkerung! Dies muss uns zu Denken geben...

Gemäss jüngsten Umfragen von Behörden und Medien will die grosse Mehrheit der Bevölkerung (74 bis 87%) durchgehend begehbare Ufer. Von diesen rund 6 Millionen Einwohnern sind nur 300 Mitglieder und/oder Gönner unseres Vereins. Wo sind die andern? Sind wir nicht genügend sichtbar? CHF 30 pro Jahr ist doch wirklich kein Vermögen und der Beitrittseintrag auf unserer Internetseite beansprucht max. 5 Minuten! Der Erfolg und die Effizienz von RIVES PUBLIQUES hängt ebenfalls von unseren finanziellen Mitteln ab. Ohne rasch steigende Mitglieder- und Gönnerzahl hat RIVES PUBLIQUES wenig Chancen im bislang erfolgreich

geführten, aber zunehmend härter werdenden Machtkampf gegen die
Betuchten dieses Landes.

www.rivespubliques.ch

RIVES PUBLIQUES

Victor von Wartburg, President und Gründer

022 755 55 66

079 460 55 66 voiture